

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Aufsicht in denselben betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum weiteren Vollzuge des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze, insbesondere der Artikel 69—72 desselben, bezüglich der Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichts-Gefängnisse und der Aufsicht in denselben zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gefängnisse der Landgerichte und der Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins stehen unter der Obergewalt Unseres Staatsministeriums der Justiz, welches dieselbe durch die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten als seine regelmäßigen Organe ausübt.

§. 2.

Die Aufsicht und Handhabung der Disciplin, sowie die Geschäfte der Verwaltung werden hinsichtlich dieser Gefängnisse unter Vorbehalt der in der Reichs-Strafprozessordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen in der bisher den Gerichtsvorständen obliegenden Weise besorgt:

- 1) in den Landgerichtsgefängnissen von den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten,
- 2) in den Amtsgerichtsgefängnissen von den Ober-Amtsrichtern, welchen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist,
- 3) in den Amtsgerichtsgefängnissen, welche als landgerichtliche Ausbülfsgefängnisse bezeichnet sind, von den bezeichneten Ober-Amtsrichtern und den ersten Staatsanwälten an den vorgelegten Landgerichten.

§. 3.

Die Gefängnißwärter bei den Landgerichtsgefängnissen und bei den landgerichtlichen Aushülfsgefängnissen sind Nebenstete der Staatsanwaltschaft.

§. 4.

Für die Pfalz hat es unter dem Vorbehalte in §. 2 der gegenwärtigen Verordnung bei den einschlagenden bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 5.

Unser Staatsministerium der Justiz wird auf der Grundlage dieser Unserer Verordnung die weiter veranlaßten Anordnungen treffen.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Omau, den 25. September 1879.

L u d w i g.

Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. R ö c k e l e i n.

